

EDITORIAL

Einige Gesetzesvorhaben wie das Gemeinnützigkeitspaket und das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz sind angekündigt, aber noch nicht im Entwurf zur Begutachtung versendet. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2024 geplant. Wir werden Sie umgehend über aktuelle Änderungen informieren.

Die Inflationsanpassungsverordnung und die Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz, gültig ab 2024, liegen vor. Die SV-Werte für 2024 sind veröffentlicht. Auch der Reparaturbonus ist zurück. Im Anhang haben wir wieder die **bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2023“** für Sie zusammengestellt.

Machen Sie Ihren persönlichen Check rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2023 und vereinbaren Sie einen Termin für Rückfragen und individuelle Beratung bei uns.

Inhalt

1	AKTUELLES	1
1.1	Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet	1
1.2	Inflationsanpassung für 2024	1
1.3	Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024.....	2
1.4	Die wichtigsten SV-Werte für 2024	3
1.5	Der Reparaturbonus ist zurück.....	3
2	ANHANG: „CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2023“	3

1 AKTUELLES

1.1 Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet

Für das Jahr 2023 wurde bereits im Dezember 2022 der Energiekostenzuschuss II angekündigt. Nach langem Warten wurde nun die **verpflichtende Voranmeldung für den EKZ II gestartet**. Über den **aws-Fördermanager** sind als Voranmeldung **bis zum 2.11.2023** Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Kontaktdaten im Unternehmen (Email-Adresse) anzugeben.

Die Antragseinbringung ist für den 9.11.2023 avisiert. Da die Förderrichtlinie noch immer nicht vorliegt, sind Änderungen noch möglich.

1.2 Inflationsanpassung für 2024

Die inflationsangepassten Beträge für 2024 sind im Vergleich zu 2023 **um 6,6% höher**. Dies entspricht 2/3 der Inflationsrate zwischen Juli 2022 und Juni 2023. Laut der Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 werden – zur Berücksichtigung des weiteren Drittels – zudem ua die ersten vier Progressionsstufen angepasst.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter. Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Die **inflationsangepasste Einkommensteuer** wird daher ab 1.1.2024 betragen:

2023		2024	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.693	0%	für die ersten € 12.816	0%
€ 11.693 bis € 19.134	20%	€ 12.816 bis € 20.818	20%
€ 19.134 bis € 32.075	30%	€ 20.818 bis € 34.513	30%
€ 32.075 bis € 62.080	41%	€ 34.513 bis € 66.612	40%
€ 62.080 bis € 93.120	48%	€ 66.612 bis € 99.266	48%
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%	€ 99.266 bis € 1 Mio	50%

Ebenfalls angepasst werden ua folgende Beträge:

- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** mit 1 Kind € **572** (€ 520), mit 2 Kindern € 774 (€ 704) und für jedes weitere Kind € 255 (€ 232);
- **Verkehrsabsetzbetrag** € **463** (€ 421), erhöhter VA bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis € **798** (€ 726), Zuschlag zum VA bis € 752 (€ 684) jeweils mit Einschleifregelung;
- **Pensionistenabsetzbetrag** (Grundbetrag) € **954** und erhöhter PAB € 1.405, jeweils mit Einschleifregelung;
- **Unterhaltsabsetzbetrag** € **420** jährlich (€ 372);
- Angepasst wird auch die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus;
- Veranlagungsgrenze bei Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte wird erhöht auf € **12.816** (€ 11.693);

1.3 Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024

Zwei Drittel des Inflationsvolumens werden automatisch angepasst. Der Bundesregierung obliegt es, das **verbliebene Drittel für weitere Entlastungsmaßnahmen** einzusetzen. Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum Progressionsanpassungsgesetz 2024 legt den Fokus der Entlastung auf

- niedrige und mittlere Einkommen;
- Schaffung von Leistungsanreizen für Arbeitskräfte;
- Kinder und Familien.

Konkret sind für **2024** ua folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der **Kindermehrbetrag**, eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen, wird auf € **700** (bisher € 550) angehoben und kann auch neben dem Bezug von Wochengeld zustehen.
- **Kinderbetreuungskosten**: Tätigt ein Arbeitnehmer **Ausgaben** für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) für eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw eine qualifizierte Kinderbetreuung und ersetzt ihm der Arbeitgeber diese Kosten, ist dieser Ersatz bis zu € **2.000 pro Jahr steuerfrei**.
- Stellt der Arbeitgeber einen **kostenfreien Betriebskindergarten** zur Verfügung, ist dafür auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn betriebsfremde Kinder den Kindergarten besuchen. Das war bislang schädlich.
- **Begünstigung von Überstunden**: In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für **18 Überstunden im Monat bis zu € 200 pro Monat steuerfrei** ausbezahlt werden.
- Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird auf € 400 (€ 360) angehoben.
- Das bisher nur bis Ende 2023 geltende **Homeoffice-Pauschale** für Arbeitnehmer wird nunmehr dauerhaft zustehen.
- Der **Gewinnfreibetrag** wird in allen Stufen erhöht und maximal € 46.400 (bisher € 45.950) betragen. Der **Grundfreibetrag** steht dann für Gewinne bis € **33.000** (bisher € 30.000) zu.

1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2024

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2024 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl) bereits vor.

Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

in €	2024	2023
Höchstbeitragsgrundlage		
laufende Bezüge täglich	202,00	195,00
laufende Bezüge pm	6.060,00	5.850,00
Sonderzahlung pa	12.120,00	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	7.070,00	6.825,00
Geringfügigkeitsgrenze pm	518,44	500,91
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm	777,66	751,37

1.5 Der Reparaturbonus ist zurück

Die grundsätzliche positive Initiative der Förderung von Reparaturen aus dem Jahr 2022 wurde nach Bekanntwerden von Betrugsverdachtsfällen gestoppt und nun wieder mit einem geänderten Procedere aktiviert.

Gefördert werden weiterhin **50% der Reparaturkosten für Elektrogeräte aus dem Bereich Haushalt, Freizeit und Garten** (zB Handy, Laptop, Nähmaschine, Geschirrspüler, Rasenmäher) **bis maximal € 200** pro Reparatur. Der Konsument muss zunächst auf der Homepage (<https://www.reparaturbonus.at/>) seine Daten eingeben und den Reparaturbon herunterladen, der dann beim Fachbetrieb anlässlich der Reparatur vorzuweisen ist. Dort ist die Rechnung zunächst in voller Höhe zu begleichen. Der Fachbetrieb reicht die gesammelten Reparaturboni bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein, die die Förderaktion abwickelt. Nach Überprüfung durch die KPC erhält der Konsument den Bonus im Folgemonat auf sein Bankkonto überwiesen.

2 Anhang: „CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2023“

Als gesonderten Teil finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2023 gegliedert in

- Tipps für Unternehmen,
- Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter,
- Tipps für Arbeitnehmer sowie
- Tipps für alle Steuerpflichtige.